



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

01.11.1977 - Drucksache 9/631

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Antrag der Fraktion der CDU
vom 21. Oktober 1977 (Drs. 9/622)

**Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (Zusammensetzung
des Vorstandes)**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand der Bürgerschaft besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Schriftführern. Die stärkste Fraktion schlägt einen Abgeordneten für die Wahl zum Präsidenten vor. Die in der Stärke nachfolgenden Fraktionen schlagen je einen Kandidaten für die Wahl zum Vizepräsidenten vor. Weitere Fraktionen schlagen in der Reihenfolge ihrer Stärke je einen Kandidaten für die Wahl zum Schriftführer vor.“

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unter Berücksichtigung der Vergabe gemäß Absatz 1 sind die Fraktionen der Bürgerschaft bei der Zusammensetzung des Vorstandes in der Regel nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.“

von Schönfeldt, Lahmann und Fraktion der FDP

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Antrag der Fraktion der CDU vom 21. Oktober 1977 (Dr. 9/622)

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (Zusammensetzung des Vorstandes)

Die Bürgerdelegation (Landtag) wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion der CDU wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand der Bürgerdelegation besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vizepräsidenten und dem Schriftführer. Die einzelne Fraktion wählt einen Abgeordneten für die Wahl zum Präsidenten vor. Die in der Liste nachfolgenden Fraktionen wählen je einen Kandidaten für die Wahl zum Vizepräsidenten vor. Wenn die Fraktionen schlagen in der Reihenfolge ihrer Stärke je einen Kandidaten für die Wahl zum Schriftführer vor.

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Unter der Beteiligung der Vorgabe gemäß Absatz 1 sind die Fraktionen der Bürgerdelegation bei der Zusammensetzung des Vorstandes in der Regel nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.

von Schönfeldt, Lammann und Fraktion der FDP